

Essen, den 14. April 1934

An das

Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz

zu K o b l e n z .

Ihre Ladung vom 7. April 1934, Tagb.-Nr. 3808, auf den 12. April ist am 11. April Vormittags bei mir in Essen eingegangen und am Nachmittag nach meiner Rückkehr von einer Reise nach Anhausen mir zu Gesicht gekommen.

Die Anklage, erhoben vom Ev. Konsistorium der Rheinprovinz, und unterzeichnet: D. Dr. Forsthoff, Siebert, D. Euler, Hasenkamp, Spieß, Dr. Jung, Franke, hat folgenden Wortlaut:

B e s c h l u ß .

=====

Der Pfarrer a.D. Friedrich Graeber in Essen, Henriettenstraße 6, ist hinreichend verdächtig, zu Essen in den Monaten März und April die Bildung einer abseits der Evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union stehenden Freien Evangelischen Presbyterianer-Gemeinde veranlaßt und gefördert, sowie dieser Gemeinde durch gottesdienstliche Veranstaltungen und Abendmahlsfeiern gedient und sich durch dieses Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche der geistliche Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben. Es wird daher gegen ihn gemäß § 46 des kirchlichen Disziplinalgesetzes vom 16.7.1886 das Verfahren auf Entziehung der Rechte des geistlichen Standes eingeleitet. Zum Untersuchungsführer wird der Konsistorialrat Dr. Jung und zum Vertreter der Anklage der Konsistorialrat Franke bestellt.

gez. D. Dr. Forsthoff, Siebert, D. Euler,
" Hasenkamp, Spieß, Dr. Jung, Franke.

Beglaubigt und ausgefertigt.

Koblenz, den 7. April 1934

Stempel

Nr. 3808.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz

gez. S i e b e r t

Auf diese Anklage gebe ich dem Ev. Konsistorium der Rheinprovinz zunächst folgende allein authentische Darstellung der Entstehung der Freien Evangelischen Presbyterianer Gemeinde zu Essen und ihrer Stellung innerhalb der Landeskirche:

I. Seit dem 12. Januar 1930 habe ich gemäß dem Auftrag des Presbyteriums von Essen-Altstadt sonntäglich und ausschließlich in der Pauluskirche der Altstadt (mit Ausnahme einiger Monate infolge Reparatur der Bergschäden jedoch in der Marktkirche) gepredigt. Aus dieser Verkündigung und in Verbindung mit dem Kampf gegen die Erwerbslosigkeit meines Arbeiterbezirkes (Segeroth Mitte), u.a. auch durch Errichtung des „Hoffnungskottens“ in Essen-Bergeborbeck, entstand durch Gottes Gnade nicht eine sogenannte Personalgemeinde, sondern nach unserer Überzeugung -am Neuen Testament gemessen- eine echte christliche Gemeinde, die nicht aus dem organisatorischen Willen des Menschen entstammte, sondern aus dem Wirken des Geistes, der durch sein Wort beruft, sammelt und Gemeinschaft stiftete. Diese Gottesdienste wurden von mir, weil Gott mich zum Prediger berufen hat und ich von diesem meinem Auftrag nicht lassen durfte, während meiner Suspension und nach meiner Amtsenthebung auf Beschluß des Presbyteriums und auf den einmütigen Wunsch dieser Gemeinde bisher fortgesetzt !

II. Ganz abgesehen von dem kirchlichen Kampf und den Einwirkungen meiner Amtsenthebung auf die sich in den Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern sammelnde Gemeinde war es nach der Heil. Schrift unsere gemeinsame Pflicht, im Blick auf die geistlichen und leiblichen Erfordernisse einer christlichen Gemeinde (z.B. Anleitung zum Bibellesen und Gebet, zum Dienst der Liebe in der Gemeinde, zu brüderlicher Verantwortung für Lehre und Wandel der Gemeinde usw.), dem organisch Gewachsenen und uns Geschenkten mit der organisierenden Gestaltung zu folgen, und zwar bewußt innerhalb unserer Landeskirche und in Verbundenheit mit den evg. Gemeinden der Großstadt Essen. Nur dieses ist bisher versucht worden; die Hörer und Täter des Wortes schriftgemäß zu sammeln und zu betreuen usw., nur zu diesem Dienst ist jetzt z.B. die Bildung eines „Presbyteriums“ im Gange. Die Zahl meiner Amtshandlungen an Zugehörigen anderer Pfarrbezirke ist in dieser ganzen Zeit gegen früher in keiner Weise gestiegen.

III. Die Rhein.-Westf. Kirchenordnung gibt in den §§ 75 bis 78 Recht und Raum für den personellen kirchlichen Anschluß und Zusammenschluß Einzelner zu einer solchen zumeist mit dem Namen Gemeinschaft bezeichneten Gemeinde innerhalb der Landeskirche und ihrer Gemeinden. § 76 der K.O. lautet:

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Geistlichen allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium zulässig.

Davon ist bis jetzt noch nicht einmal Gebrauch gemacht worden, obschon § 79 der K.O. der Bildung solcher Gemeinden Rechnung tragen möchte durch

die Bestimmung.

Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten trifft ein besonderes Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, falls sich dazu ein Bedürfnis herausstellt.-

Die Behörde weiß, daß es auch heute noch rechtlich anerkannte Personalgemeinden innerhalb unserer Landeskirche gibt, z. B. die Domgemeinde in Berlin, die Schloß- und Mariengemeinde in Stettin usw. Glaubt man, angesichts der schreiend-en Notstände heute ohne dieses Hilfsmittel auszukommen? Oder sollen wir die Leute mutwillig aus der Kirche treiben? Was ist in Essen geschehen? Bis jetzt hat ein gemäßregelter Pastor seine Predigtstätigkeit und seine Seelsorge und Bezirksarbeit fortgesetzt und ist dafür nicht wie die beiden anderen mit Strafversetzung, sondern laut Urteil vom 20.2.34 mit Amtsenthebung bestraft worden. Ich wiederhole: die mir pflichtmäßige Arbeit wurde unter der überzeugten Mitarbeit der von meinem Wort Erreichten fortgesetzt. Mehr ist bisher nicht geschehen. Soll ich für ein und dasselbe zweimal bestraft werden? Ne bis in idem!

IV. Bei dieser Arbeit kam unsere bewußte Stellung innerhalb der Landeskirche und der Deutsch-Evangelischen Kirche auch u.a. dadurch bisher zum Ausdruck, daß ich mich gegenüber den heftigen Wünschen von Gemeindegliedern dem Kirchenaustritt klar und deutlich (auch bei den Abkündigungen, sich in unsere Listen zur Bewerbung um die Zugehörigkeit zur Gemeinde entweder als Glieder oder als Gemeindegossen einzutragen) öffentlich wie im vertrauten Gespräch bisher widersetzt habe, so dass von unseren Pauluskirchlern unseres Wissens nicht ein einziger bisher ausgetreten ist.

V. Dieses Verhalten steht im Einklang mit meiner auf der Schrift ruhenden theologischen Gesamthaltung. Die Heilige Schrift macht erst bei festgestellter dauernder Unbußfertigkeit gegenüber sittlichen Verfehlungen oder gegenüber der Irrlehre dem Jünger Jesu die Trennung von den Unbußfertigen zur Pflicht. (vgl. Prof.D. Adolf Schlatter, der Glaube im Neuen Testament 4.Auflage, Seite 295: In der Verwaltung der Gemeinde kam die Doppelheit der Bedingungen, an die der Heilsempfang gebunden war dadurch zur Geltung, dass nicht nur am Bruch des Glaubens, sondern auch an der sittlichen Verfehlung wenn in ihr ein bewußter und beharrlicher Wille lag, die kirchliche Gemeinschaft endete. Wird Matth. 18,17 neben 1. Kor. 5,11 gestellt, so lässt sich daran nicht zweifeln, dass man im ganzen Bereich der Gemeinde keine Glaubensgemeinschaft mehr als vorhanden zugestand und ehrte, wo sittliche Konflikte deutlich und unlöslich hervortraten).

VI. Darum wird die zukünftige Haltung unserer Gemeinde von der endgültigen Verfassung unserer Evangelischen Kirche und von dem

- 4

Gehorsam auf beiden kämpfenden Seiten gegen das Wort Jesu Matth. 18, 15 ff. abhängig sein. Der gegenwärtigen Lage und nicht einer Theorie von der Kirche haben wir bisher gehorcht und daher beides bisher getan, uns vor jeglicher Separation gehütet und immer wieder den Frieden gesucht und ebenso für den äussersten Fall, rechtlich oder faktisch aus der Kirche unserer Väter ausgeschlossen oder herausgedrängt zu werden, uns gerüstet. In diesem Sinne und nicht anders ist der von Ihnen in Ihrem Urteil vom 20.2.34 zitierte Satz einer meiner Predigten Estomihi, den 11. Februar 34, nach der über mich verhängten Suspension zu verstehen: „Der Weg, den ich jetzt geführt werde, führt mich wahrscheinlich erst neben die Kirche, wenn es Gottes Wille ist dann aus der Kirche, dann gegen diese Kirche! Gewiss, Gott kann noch eingreifen und unseren Gegnern ein Halt und eine Einsicht schenken, dass sich dennoch im letzten Augenblick noch zusammenfindet, was zusammengehört usw.“ .-

VII. Lassen Sie mich fortfahren meine Herren: was aber Gottes Wille ist, das weiß ich nicht im voraus. Ich habe nur nach der mir gezeigten Lage und auf Grund seines Wortes zu handeln. Deshalb, weil der augenblickliche Stand der Entwicklung und das Ziel unserer Gemeindebildung überhaupt noch nicht und -nach dem Wünschen vieler nie- an der Stelle steht oder stehen wird, wohin ihn die Anklage mit ihrem „abseits der Ev. Landeskirche“ bereits verlegt, wollten wir mit dem Namen: Freie Evgl. Presbyterianer Gemeinde zu Essen nur das gegenwärtig Erforderliche zum Ausdruck bringen. Wir nennen uns eine Gemeinde, hätten uns aber auch die kirchlich etwas belastete Bezeichnung: „Gemeinschaft“ beilegen können, weil wir uns vom Neuen Testament her als eine echte christliche Gemeinde erkennen müssen. Der Ausdruck „Gemeinde“ ist nach ^{dem} N.T. nicht ein Reservat für eine rechtlich organisierte Kirchengemeinde! Wir nennen uns Presbyterianer, weil es sich bei uns nicht um eine Pastor Graeber-Gemeinde handelt, sondern weil wir eine (ihrer Pauluskirche beraubte, früher sich nach jener Kirche nennende) Gemeinde von Anhängern einer sich selber durch Presbyter-Älteste regierenden Kirche sind, die allerdings, aber nicht erst seit dem Kirchenkampf, für eine gereinigte presbyterial-synodale Verfassung und nicht für eine bischöfliche Verfassung der rheinisch.-westf. Kirche kämpfen. Was den Kölner Gemeinschaftsleuten recht ist, das dürfte den Essener Presbyterianern - entsprechend- billig sein, zumal da wir uns der Verantwortung für die Evang. Gemeinden der Großstadt Essen und für die Gesamtkirche bewußt sind und gerade in dieser auf die ganze Kirche gerichteten Verantwortung und Arbeit einen wesentlichen Grund unserer Existenz haben. Ich habe darum die Linie, die ich in meinem Flugblatt: Wider einen faulen Frieden mit den Deutschen Christen für einen wahren Frieden in unserer Evang. Kirche vom Ende

Anl.1 August 33 eingenommen habe, bisher nicht verlassen: „Bildet euch nicht ein, dass wir die kirche unserer Berufung und unserer Liebe euch Deutschen Christen überlassen! Wir treten nicht aus, auch wenn ihr unsere Pfarrer maßregeln solltet, wie das angedroht wurde! Wir sammeln uns in Bekenner-Gemeinschaften innerhalb der Kirche!“.- Ich bin, wie jeder wissen könnte, bisher kein kirchlicher Separatist gewesen, ich gedenke es auch durch die Entziehung der Rechte des geistlichen Standes nicht zu werden. Denn wir wissen uns als Glieder an dem, der das Haupt ist, Jesus Christus, mit allen gleichen Glaubens in unserer Ev. Kirche verbunden! Er hat uns in unser Volk und in diese unsre rheinische, preußische, deutsche, evangl. Kirche hineingestellt. Solange wir nicht aus ihr herausgedrängt werden, werden wir für die Erneuerung dieser Kirche, von unserer Stellung innerhalb dieser Kirche her, uns einsetzen. Wir nennen uns evangelisch und nicht etwa reformiert oder lutherisch oder uniert, soviel wir immer den Vätern verdanken mögen. Es geht uns um ein neues Bekennen und Leben vom Evangelium her. Das erste von mir

Anl.2 selber im Kirchenkampf geschriebene Flugblatt wider die Aufspaltung der altpreußischen Union betitelt. Einig im Glauben, genügt das zur Einheit der Kirche? vom 24.4.33 sowie meine Ausführungen in unserer

Anl.3 Programmschrift: „Freie evg. Presbyterianer“ des Westens aus der Himmelfahrtswoche 33 und alles daran sich Anschliessende können das beweisen! Wir nennen uns frei, weil wir nicht der Menschen Knechte sein wollen, weder in der Kirche noch sonst irgendwo, sondern die von Christus für den Dienst an den Brüdern frei gemachten! Unsere Gemeinde ist nicht das Produkt des Kirchenkampfes, sondern das Werk des universalen und einzigen Herrn der Kirche durch sein Wort und durch seinen Geist!

Das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz möge dem Rechtsausschuß der Rheinischen Kirche Einsicht in die Akten der Disziplinarfälle seit Bestehen des Kirchengesetzes vom Juli 1886 geben. Die Herren können daraus erkennen, daß die Anwendung dieses Gesetzes, das dann durch das Irrlehre-Gesetz noch ergänzt wurde, auf die mir zur Last gelegten Vergehen eine Ungeheuerlichkeit innerhalb der kirchlichen Rechtssprechung bedeuten würde, und dass den Angehörigen eines alten rheinischen Pfarrergeschlechts der in der Anklage erhobene Vorwurf, sich durch die Sammlung und Betreuung einer abseits der Landeskirche stehenden Gemeinde „der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche der geistliche Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben“, in keiner Weise trifft. Das Kommando liegt im Dunkel! Da ich meines Ganges gewiß bin in Seinem Wort, so können mir Menschen den Pfarrertitel und gewisse restliche Rechte u.a.m. nehmen, das Amt eines evangelischen Predigers können sie mir nicht nehmen. Mögen die Herren vom Konsistorium und vom Rechtsausschuß tun, was sie sich vor dem Richtstuhl Christi getrauen dereinst zu verantworten!

gez. Friedrich Graeber,
verbi divini minister